

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 3

An die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster

Aktenzeichen 2025-0015842
bei Antwort bitte angeben

nachrichtlich:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
90461 Nürnberg

Telefon 0211 837-2178
Telefax 0211 837-2200
FP-522@mkjfgfi.nrw.de

Evangelisches Büro NRW
Rathausufer 23
40213 Düsseldorf

Katholisches Büro NRW
Hubertusstraße 3
40219 Düsseldorf

- Versand erfolgt ausschließlich elektronisch -

Kirchenasyl im Kontext von Zuständigkeitsbestimmungsverfahren

Bezug: Runderlass des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen
vom 09.11.2023 (Az.: 513-26.07.07-00006-2023-0107114) und vom
24.02.2025 (Az.: 523.26.19.06-000008-2024.0010898)

Anlage

1 „Merkblatt Kirchenasyl im Kontext von
Zuständigkeitsbestimmungsverfahren“ des Bundesamtes für Migration
und Flüchtlinge (BAMF) aus Juni 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit bitte ich um Kenntnisnahme sowie
Weiterleitung der nachfolgenden aktualisierten Hinweise zum o.g. Thema
an die Ausländerbehörden und Zentrale Ausländerbehörde in Ihrem
Regierungsbezirk:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

1. Entscheidungskompetenz des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Stellt das BAMF im Zuständigkeitsbestimmungsverfahren fest, dass ein anderer EU-Mitgliedstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist, erlässt das BAMF eine Abschiebungsanordnung nach § 34a Absatz 1 Satz 1 AsylG für diesen Staat, sobald feststeht, dass die Überstellung durchgeführt werden kann.

Nach der durchgängigen Rechtsprechung bleibt das BAMF dann – anders als sonst im Asylverfahren – bis zur tatsächlichen Abschiebung für die Prüfung verantwortlich, ob der Überstellung keine Vollzugshindernisse entgegenstehen. Die Ausländerbehörden haben im Zuständigkeitsbestimmungsverfahren im Falle einer Abschiebungsanordnung neben dem BAMF keine eigene aufenthaltsrechtliche Entscheidungskompetenz. Sie vollziehen lediglich die Abschiebungsanordnung des BAMF und nehmen die Überstellung als Realakt vor. Während das BAMF damit für das „Ob“ der Überstellung verantwortlich ist, bezieht sich die Verantwortlichkeit der Ausländerbehörde auf das „Wie“ der tatsächlichen Vollziehung.

2. Dossierverfahren des BAMF

Mit Blick auf die zwischen Kirchen und BAMF getroffene Vereinbarung (vgl. Anlage) unterbleiben aufenthaltsbeendende Maßnahmen durch die Ausländerbehörden bei Bekanntwerden eines Kirchenasyls in jedem Fall bis feststeht, dass das BAMF trotz erneuter Prüfung von seinem Selbsteintrittsrecht keinen Gebrauch macht (negative Dossierprüfung).

3. Kommunikation mit den Kirchen

Unabhängig vom jeweiligen Vorgehen des BAMF soll die zuständige Ausländerbehörde in Fällen des Kirchenasyls grundsätzlich frühzeitig das unmittelbare Gespräch mit der Kirchengemeinde vor Ort suchen, um das Verfahren kommunikativ zu begleiten. Ziel des Gesprächs soll immer sein, eine einvernehmliche Beendigung des Kirchenasyls zu erreichen.

Im Rahmen der Kommunikation mit den Kirchen und den betroffenen Personen sollen alle Perspektiven Berücksichtigung finden. Die Betroffenen sind insoweit auch hinsichtlich der Möglichkeiten der Freiwilligen Überstellung in den zuständigen Mitgliedsstaat und der Freiwilligen Rückkehr in das Herkunftsland zu beraten.

4. Bereichsausnahme

Dieser Erlass findet keine Anwendung bei Personen,

1. zu denen staatsschutzbezogene Erkenntnisse vorliegen oder
2. bei denen ein Ausweisungsinteresse im Sinne von § 54 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 1-7, Nummer 9 oder Nummer 10 letzte Variante AufenthG vorliegt.

Die kommunalen und Zentralen Ausländerbehörden werden gebeten, Fälle des sogenannten Kirchenasyls von o.g. Personen mit Kenntnisnahme an FP-523@mkifgfi.nrw.de und die zuständige Bezirksregierung zu melden.

Die Bezirksregierung nimmt die Personen nach Ziffer 2 in das Fallmanagement auf (soweit dies noch nicht erfolgt ist) und begleitet den Fall bis zum Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen. Hinsichtlich der Verfahrensweisen zum Umgang mit Personen, auf die Ziffer 1 zutrifft, gilt zudem nach wie vor der sogenannte Sicherheitserlass vom 6. Februar 2023 (Aktenzeichen 524-26.25.00.01) sowie dessen möglichen Aktualisierungen.

Die Erlasse des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen vom 09.11.2023 (Az.: 513-26.07.07-00006-2023-0107114) und vom 24.02.2025 (Az.: 523.26.19.06-000008-2024.0010898) treten mit der heutigen Veröffentlichung außer Kraft.

Im Auftrag

gez. 